

# G E S C H Ä F T S F Ü H R E R V E R T R A G

zwischen

vertreten durch seine Gesellschafter  
nachstehend „Gesellschaft“ genannt.

und

2. \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_ nachstehend auch „Geschäftsführer“ genannt.

## § 1 Aufgabenbereich

- (1) Herr \_\_\_\_\_ ist ab dem \_\_\_\_\_ als Geschäftsführer der Gesellschaft eingestellt.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluß können weitere Geschäftsführer bestellt und die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern jederzeit neu festgelegt werden. Die Gesellschafterversammlung kann auch die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers festlegen.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieses Vertrages. Er hat insbesondere die Einschränkungen in § 8 des Gesellschaftsvertrages bezüglich der zustimmungsbedürftigen Betriebsgeschäfte zu beachten.
- (4) Der Geschäftsführer hat Beschlüsse und allgemeine oder besondere Anweisungen der Gesellschafterversammlung auszuführen. Seine Eigenverantwortlichkeit wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

## § 2 Übernahme anderer Tätigkeiten Wettbewerbsverbot, Arbeitszeit

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, seine gesamte Arbeitskraft sowie seine Erfahrungen und Kenntnisse der Gesellschaft ungeteilt zur Verfügung zu stellen. Nebentätigkeiten, auch

wissenschaftlicher und schriftstellerischer Art, sowie die Wahrnehmung von Ehrenämtern bedürfen der Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Der Geschäftsführer darf ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder ein anderes Gewerbe betreiben noch ein Unternehmen, das den gleichen oder ähnliche Unternehmensgegenstand hat, unmittelbar oder mittelbar errichten oder betreiben noch sich unmittelbar oder mittelbar an einem solchen Unternehmen beteiligen oder aufgrund eines Dienstvertrages für ein solches Unternehmen unmittelbar oder mittelbar tätig werden oder anderweitig einem solchen Unternehmen Kenntnisse und Fertigkeiten unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stellen.  
Als Beteiligung in diesem Sinne gilt auch die Beteiligung als stiller Gesellschafter und die Unterbeteiligung.
- (3) An bestimmte Arbeitszeiten ist der Geschäftsführer nicht gebunden. Der Geschäftsführer ist gehalten, ohne Rücksicht auf Arbeitszeiten jederzeit für Dienstleistungen zur Verfügung zu stehen, wenn und soweit das Wohl der Gesellschaft es verlangt.

### § 3

#### **Aufgabenerfüllung, Geheimhaltung**

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften wahrzunehmen. Bei allen Entscheidungen hat er sich allein vom Wohl der Gesellschaft leiten zu lassen.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach einem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft fort.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft ist der Geschäftsführer verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen, Entwürfe und dergleichen sowie sonstige Gegenstände, die die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und sich noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, an derartigen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

### § 4

#### **Bezüge**

- (1) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von brutto monatlich \_\_\_\_\_ Deutsche Mark (ab dem \_\_\_\_\_). Das Gehalt ist jeweils zum Ende eines jeden Monats zu zahlen. Ein Anspruch auf Vergütung von Überstunden, Sonntags-, Feiertags- oder sonstiger Mehrarbeit besteht nicht.
- (2) Die Bezüge sollen den Erhöhungen und Ermäßigungen der Gehälter für Angestellte im Bereich der Industriegewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen in der höchsten Tarifgruppe (ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen), nach dem Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel NRW zwischen den in der Tarifgemeinschaft des Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen Verbänden einerseits und der Deutschen Angestelltengewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen

sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen andererseits angepasst werden. Sollten sich die Gehälter nach dem Tarifvertrag - im Vergleich gesetzt zum 01.01.98 erhöhen oder ermäßigen, so soll sich die Vergütung des Geschäftsführers in dem gleichen Verhältnis ändern, und zwar um den Hundertsatz, um den sich die Gehälter nach dem Tarifvertrag ändern. Die Bezüge in der sich daraus ergebenden Höhe sind dann jeweils von dem Zeitpunkt an zu zahlen, von dem an die Tarifvertragsänderung Wirksamkeit erlangt.

## **§ 5** **Tantieme**

- (1) Neben den Festbezügen erhält der Geschäftsführer für die Geschäftsjahre, in denen ein Betriebsgewinn der Gesellschaft erzielt worden ist, eine weitere Vergütung (Tantieme).
  
- (2) Die Tantieme beträgt bei einem Gewinn bis zu \_ 25.000,00 gleich 5 %  
von \_ 25.000,00 gleich 10 % und  
ab einem Gewinn: von \_ 50.000,00 gleich 15 %.
  
- (3) Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem körperschaftsteuerlichen Gewinn des entsprechenden Geschäftsjahres vor Ertragssteuer und vor Erfassung aller Tantiemen als Betriebsausgaben. Zuweisungen zu Rücklagen, gewinnerhöhende Auflösung von Rücklagen oder Gewinnänderungen aufgrund einer Betriebsprüfung berühren die Bemessungsgrundlage nicht.
  
- (4) Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bildet der von der Gesellschaft aufgestellte Jahresabschluss. Die Tantieme ist einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig. Die Gesellschafterversammlung kann Abschlagszahlungen vor Ende des Geschäftsjahres, für das die Tantieme zu zahlen ist, vornehmen.

## **§ 6**

### **Kostenersatz und Versicherungsschutz**

- (1) Die Gesellschaft erstattet dem Geschäftsführer Auslagen für die Gesellschaft in Höhe der erbrachten Nachweise.  
Dienstlich verursachte Reisekosten werden im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Bestimmungen abgerechnet. Eigenbelege (beispielsweise für Telefonate und Trinkgelder) genügen, soweit sie steuerlich anerkannt werden.
  
- (2) Die Gesellschaft wird den Geschäftsführer auf dessen Wunsch gegen Betriebsunfälle, insbesondere auf Reisen und Geschäftsfahrten, gegen Todesfall, Körper- und Sachschaden sowie Verdienstaufschlag auf ihre Kosten im angemessenen Rahmen versichern. Die Versicherungsansprüche stehen dem Geschäftsführer oder den von ihm benannten Personen unmittelbar zu.
  
- (3) Die Gesellschaft entrichtet den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung.

**§ 7**  
**Abtretung und Verpfändung der Bezüge**

Eine Abtretung auf Verpfändung der Bezüge aus diesem Geschäftsführervertrag ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

**§ 8**  
**Krankheit**

Sollte der Geschäftsführer an der Ausübung seiner Tätigkeit durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen vorübergehend verhindert sein, so verbleiben ihm seine Bezüge auf die Dauer von sechs Wochen.

**§ 9**  
**Urlaub**

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf einen Erholungsurlaub von 25 Arbeitstagen. Die Urlaubszeit ist im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung so zu nehmen, daß den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung getragen ist. Insbesondere ist die Urlaubszeit mit den anderen Geschäftsführern abzustimmen.

**§ 10**  
**Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag hat am \_\_\_\_\_ begonnen. Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zu einem jeden Quartalsende möglich.
- (3) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Vertrag gekündigt werden (außerordentliche Kündigung), wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor , wenn
  - a. der Gesellschafter gegen das Wettbewerbsverbot verstößt,
  - b. der Geschäftsführer nachhaltig trotz Abmahnung ohne der erforderlichen Zustimmung ungewöhnliche Betriebsgeschäfte für die Gesellschaft tätigt, es sei denn, dass dies wegen Eilbedürftigkeit unbedingt geboten war.
- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Kündigung des Geschäftsführers hat gegenüber den Gesellschaftern zu erfolgen.
- (5) Eine Abberufung als Geschäftsführer ist jederzeit zulässig. Die Abberufung ist schriftlich auszusprechen. Sie gilt gleichzeitig als Kündigung des Anstellungsverhältnisses zum nächstmöglichen Termin.

**§ 11**  
**Haftungsfreistellung**

Die Gesellschafter und die Gesellschaft stellen den Geschäftsführer - soweit gesetzlich zulässig - von der Haftung für alle Geschäftsführungsmaßnahmen frei, die er auf Weisung der Gesellschafterversammlung vorgenommen hat.

**§ 12**  
**Ableben**

Stirbt der Geschäftsführer während der Dauer des Anstellungsverhältnisses, so sind seine gezahlten Festbezüge auf die Dauer von drei Monaten an seine Witwe - oder wenn auch diese verstorben ist - seine Kinder, soweit diese minderjährig sind oder in einer Berufsausbildung stehen und von dem Geschäftsführer unterhalten worden sind, weiterzuzahlen.

**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

Die Beteiligten sind jedoch verpflichtet eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die - insoweit nur möglich - dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dem nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Düsseldorf,.....

Geschäftsführer:

Gesellschafter: